



Beschlussvorlage

Vorlage Nr. 2023/028

Amt: Hauptamt
Verfasser: Thomas Schmid
Aktenzeichen: 062.32

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
04.04.2023	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

Vorbereitung der Kommunalwahlen 2024

- Sitzzahlen des Gemeinderates und der Ortschaftsräte in der Hauptsatzung

Die nächsten Kommunalwahlen finden im Frühjahr 2024 statt. Der genaue Wahltermin wurde noch nicht festgelegt.

In den Eingliederungsverträgen aus den Siebzigerjahren wurde den Ortschaften Gutmadingen, Kirchen-Hausen und Leipferdingen jeweils mindestens 3 Sitze und der Ortschaft Aulfingen mindestens 2 Sitze im Gemeinderat zugestanden. Allerdings wird in den Eingliederungsverträgen weiter bestimmt, dass die Sitzverteilung des Gemeinderates vor jeder Wahl zu überprüfen und gegebenenfalls den geänderten Verhältnissen anzupassen ist. Von dieser Möglichkeit hat der Gemeinderat bereits im Jahr 2004 Gebrauch gemacht und in der Hauptsatzung nicht mehr die nächsthöhere Gemeindegruppengröße mit 22 Sitzen, sondern die für die Einwohnerzahl Geisingens maßgebende Gemeindegruppengröße von 18 Sitzen festgeschrieben. Die Verteilung der Sitze wurde hierbei den Einwohnerverhältnissen und den örtlichen Verhältnissen angepasst. Es entfallen seitdem 9 Sitze auf Geisingen, 3 Sitze auf Kirchen-Hausen und jeweils 2 Sitze auf Aulfingen, Gutmadingen und Leipferdingen.

Die Gemeindeordnung sieht gemäß § 25 Gemeindeordnung für die Einwohnerzahl Geisingens (Gemeindegröße zwischen 5.000 und 10.000 Einwohner) 18 Gemeinderäte vor. Bei Gemeinden mit unechter Teilortswahl besteht jedoch die Möglichkeit, die Sitzzahl variabel innerhalb der nächst niedrigeren und nächst höheren Gemeindegrößen-Gruppe festzulegen. Die bedeutet, dass Geisingen eine Sitzzahl zwischen 14 und 22 wählen und in der Hauptsatzung festschreiben kann. Derzeit hat Geisingen 21 Gemeinderäte, davon 3 Ausgleichsitze. In der Hauptsatzung ist seit der Kommunalwahl 2004 die Sitzzahl des Gemeinderates auf 18 Räte festgelegt.

Bei der Bestimmung der auf die einzelnen Wohnbezirke entfallenden Anzahl der Sitze sind die örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteil zu berücksichtigen (§ 27 Abs. 2 Satz 4 GemO).

Für die Sitzzahlfestlegung für die Gemeinderatswahl 2024 ist gemäß § 57 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes die Einwohnerzahl am 30. September des der Kommunalwahl zweitvorangegangenen Jahres (30. September 2022) maßgebend. Hierbei ergibt sich folgendes

Bild:

Schlüsselzahl	358,11	Sitze	18			
Wohbezirk	EW-Zahl	Anspruch	Sitze	EW-Richtzahl	Differenz EW	Repräsentation
Geisingen	3149	8,79	9	3222,99	74,0	2,3%
Gutmadingen	786	2,19	2	716,22	-69,8	-9,7%
Kirchen-Hausen	1083	3,02	3	1074,33	-8,7	-0,8%
Aulfingen	573	1,60	2	716,22	143,2	20,0%
Leipferdingen	855	2,39	2	716,22	-138,8	-19,4%

(die Schlüsselzahl = Gesamteinwohnerzahl : die Zahl der Gemeinderatssitze

Anspruch = Einwohnerzahl im Wohnbezirk : Schlüsselzahl

Einwohnerrichtzahl = Sitze x Schlüsselzahl)

Die Anwendung der Geisingens Gemeindegroßen entsprechenden Sitzzahl von 18 Räten hat sich in den letzten 20 Jahren sehr gut bewährt. Mit 18 Gemeinderäten ist eine effektive Sitzungsarbeit besser leistbar, wie mit einem größeren Gremium. Bei den örtlichen Gegebenheiten mit 5 Wohnbezirken besteht zudem immer eine sehr große Wahrscheinlichkeit, dass neben den regulären Sitzen noch Ausgleichsmandate zu besetzen sind und der Gemeinderat hierdurch eine größere Anzahl an Gemeinderäte umfasst, wie sie der Gemeindegroßenengruppe entspricht. Nachfolgend die Gremiumsgrößen in den letzten 25 Jahren:

Wahlperiode 1999 – 2004	27 Räte	(5 Ausgleichsitz)
Wahlperiode 2004 – 2009	19 Räte	(1 Ausgleichsitz)
Wahlperiode 2009 – 2014	22 Räte	(4 Ausgleichsitz)
Wahlperiode 2014 – 2019	19 Räte	(1 Ausgleichsitz)
Wahlperiode 2019 – 2024	21 Räte	(3 Ausgleichsitz).

Ein weiterer Faktor, der für ein Gremium mit 18 Sitzen spricht, ist der Umstand, dass, so auch bei der letzten Gemeinderatswahl, wegen Mangels an Kandidaten von den Parteien und Wählervereinigungen keine vollständigen Wahlvorschläge mehr eingereicht werden konnten. Eine Vergrößerung des Gemeinderates würde dieses Problem noch verschärfen und die Wahrscheinlichkeit, dass nicht alle zu wählenden Gemeinderatssitze bei der Zuteilung auch besetzt werden können, stark erhöhen. Das nach einer Wahl vakante Sitze entstehen, sollte nach Möglichkeit aber nicht eintreten.

Da Geisingen aus 5 Wohnbezirken besteht, gibt es bei allen möglichen Sitzverteilungen unter- und überrepräsentierte Ortsteile. Dies lässt sich nicht vermeiden. Dass der kleinste Ortsteil in der Regel am stärksten überrepräsentiert ist, liegt an den örtlichen Gegebenheiten und der Tatsache, dass nur ganze Sitze auf die Wohnbezirke verteilt werden können.

Das beste Verhältnis auf die Einwohnerzahl bezogen, wird mit einer Sitzzahl von 22 Gemeinderäten erreicht. Hierbei liegen die größten Abweichungen bei der Kernstadt mit einer Unterrepräsentation von 7,5 % und einer Überrepräsentation von 10,6 % des Stadtteils Gutmadingen.

Bei der Zugrundelegung von 18 Sitzen besteht bei den Stadtteilen Aulfingen mit 20,0 % Überrepräsentation und Leipferdingen mit 19,4 % Unterrepräsentation größere Abweichungen. Trotz dieser größeren Abweichungen überwiegt aber der Vorteil der besseren und effektiveren Arbeitsfähigkeit eines Gremiums mit 18 Sitzen. Hinzu kommt, dass jeder Stadtteil einen Ortschaftsrat und Ortsvorsteher besitzt, die ebenfalls die Belange der Ortschaft vertreten. Auch sind alle Stadtteile Geisingens in ihrer Flächen- und Aufgabenstruktur sehr ähnlich, so dass die Unter- und Überrepräsentation der beiden Stadtteile nicht zu einem gravierenden Ungleichgewicht führt.

Nach Abwägung aller örtlichen Gesichtspunkte, bewegen sich die Über- bzw. Unterrepräsentationen der Wohnbezirke bei einer Sitzzahl von 18 im vertretbaren Rahmen. Die aufgezeigten Vorteile eines kleineren Gremiums rechtfertigen die Abweichung der Sitzverteilung vom Bevölkerungsanteil, so dass eine Änderung der Sitzverteilung in der Hauptsatzung nicht erforderlich wird.

Nach § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung beträgt die Zahl der Ortschaftsräte in allen Stadtteilen jeweils 8 Mitglieder. Der Stadtteil Kirchen-Hausen hätte gemäß § 25 Abs. 2 GemO i.V.m. § 69 Abs. 2 GemO, da er über 1.000 Einwohner besitzt, eine Sitzzahl von 10 Ortschaftsräten. Gemäß der Hauptsatzung war aber bisher für Kirchen-Hausen bestimmt, dass die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist (§ 25 Abs. 2 GemO) und somit auch der Ortschaftsrat Kirchen-Hausen 8 Ortschaftsräte umfasst. Falls in diesem Punkt eine Änderung der Hauptsatzung erfolgen soll, muss vorab eine Anhörung des Ortschaftsrates Kirchen-Hausen stattfinden. Aus Sicht der Verwaltung gibt es für eine Änderung der seit vielen Jahren bestehenden Hauptsatzungsregelung in diesem Bereich keine Notwendigkeit.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt den in der Vorlage aufgezeigten Gesichtspunkten zur Sitzverteilung zu und entscheidet, dass für die anstehenden Kommunalwahlen 2024 die Sitzverteilung für den Gemeinderat (§ 12 Hauptsatzung) und die Sitzverteilung für die Ortschaftsräte (§ 14 Hauptsatzung) nicht geändert werden.

Berechnung Sitzverteilung
Einwohnerzahl - Sitzzahlen